Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken gemäss Basel II – Kurzanleitung für SST

17.08.2005

Änderung gegenüber der Ursprungsversion:
-2.5 und 2.5.1 : Aktien und Beteiligungen haben kein Kreditrisiko
- 3.1 Anerkennung von verpfändeten Lebensversicherungspolicen als Sicherheiten zur Kreditrisikominderung
-Anhang A: Ursprungsrisikomethode: Kreditumrechnungsfaktoren (in Prozent):

Dieses Dokument gibt eine Übersicht, wie der sogenannte Basel II Standardansatz im Rahmen des SST für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken anzuwenden ist. Die Referenzen beziehen sich auf die Paragraphen des Dokuments „International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards“, Juni 2004, des Basel Committee on Banking Supervision der BIS.

1 Prinizipien

Alle Forderungen werden gemäss den externen Ratings der Gegenpartei / des Emittenten mit einem spezifischen Faktor (Risikogewicht) gewichtet. Das Produkt aus dem massgebenden Exposure und Risikogewicht ergibt das „gewichtete Risikoaktivum“.

Die Höhe des Risikogewichts hängt vom Typ der Gegenpartei / des Emittenten (Staaten, Banken, Unternehmen, Retailportfolios) ab und dessen externen Rating ab (sofern ein solches existiert). Sicherheiten und andere Formen der Kreditrisikominderung führen zu einer Reduktion der massgebenden Exposures.

1.1 Ratings

Nur Ratings der Ratingagenturen S&P, Moody’s und Fitch werden im Rahmen des SST anerkannt. Die Ratings werden, abhängig von der Art der Gegenpartei / des Emittenten (vgl. §§ 53, 63, 66, 103), auf ein Risikogewicht gemappt.

Für die Zwecke des SST sind Ratings von Moody’s und Fitch gemäss folgender Tabelle auf S&P-Ratings zu mappen und diese dann gemäss den Vorgaben von Basel II in Risikogewichte umzulegen:

S&P	Moody’s	Fitch
AAA	Aaa	AAA
AA-	Aa3	AA-
A+	A1	A+
A-	A3	A-
BBB+	Baa1	BBB+
BBB-	Baa3	BBB-
BB+	Ba1	BB+
BB-	Ba3	BB-
B-	B3	B-
ungerated	ungerated	ungerated

Gesellschaften können beim BPV beantragen, auch Ratings anderer Ratingagenturen benutzen zu können (in diesen Fällen ist dem Antrag eine Mappingmatrix gemäss obigem Muster beizulegen).

Gesellschaften können eine Teilmenge der oben genannten Ratingagenturen und der zusätzlich genehmigten Ratingagenturen benutzen. Diese Teilmenge ist klar zu definieren und bei der

Verwendung von mehr als einer Ratingagentur sind §§ 96-98 bei der Ermittlung des Risikogewichts zu berücksichtigen.

Zu beachten ist ferner, dass zwischen Emittentenratings und Emissionsratings zu unterscheiden ist, s. §§ 99-101.

1.2 Art der Gegenpartei / des Emittenten

Das Basel II Framework unterscheidet verschiedene Arten von Gegenparteien/Emittenten:

- Staaten und deren Zentralbanken, staatliche Organisationen, sonstige öffentliche Stellen und multilaterale Entwicklungsbanken (§§ 53-59)
- Banken (§§ 60-64), wobei für den SST die Option 1 zur Anwendung kommt
- Wertpapierhäuser (§ 65)
- Unternehmen (§§ 66-68)
- Retailportfolios (§§ 69 – 71)
- Durch Wohnimmobilien gesicherte Forderungen (§ 72)
- Durch gewerbliche Immobilien gesicherte Forderungen (§ 74)

Für Staaten / staatliche Organisationen / sonstige öffentlichen Stellen (§ 53), Banken / Wertpapierhäuser($63) und Unternehmen (§§66) sind Tabellen mit Risikogewichten definiert, welche das Risikogewicht als Funktion des externen Ratings der Gegenpartei / des Emittenten widerspiegeln.

Spezielle Positionen wie Kredite in Verzug (§§ 75 – 78), Kategorien höheren Risikos (§§ 79 – 80) und Ausserbilanzgeschäfte (§§ 82 – 89) sind separat geregelt.

1.3 Gewichtete Risikoaktiva

Das Netto-Exposure wird mit dem Risikogewicht, welches von der Art der Gegenpartei / des Emittenten sowie dessen Rating abhängt, multipliziert, und ergibt so ein risikogewichtetes Aktivum. Kreditrisikominderungen (CRM, s. Kapitel 3) führen – zumindest im Rahmen des einfachen Ansatzes – zu einer Anpassung der Risikogewichte.

Bei Anrechnung von Kreditrisikominderungen mittels des umfassenden Ansatzs errechnet sich das massgebende Exposure aus dem Brutto-Exposure, reduziert um den Effekt von allfälligen Sicherheiten.

Das massgebende Exposure von Derivaten und Eventualverpflichtungen errechnet sich gemäss Anhang A und Anhang B.

1.4 Aggregation

Die Risikoaggregation im Rahmen von Basel II ist rein additiv, d.h. Portfolio- und Diversifikations-aspekte sind in den vorgegebenen Risikogewichten bereits berücksichtigt.

Das Total der risikogewichteten Aktiva entspricht der Summe der einzelnen risikogewichteten Aktiva.

1.5 Eigenmittelanforderung

Die Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken betragen 8% der Summe aller gewichteten Risikoaktiva.

2 Forderungen

2.1 Obligationen
Bestände an Obligationen sind als Forderungen an den Emittenten zu behandeln, d.h. je nach Art des Emittenten mit den Gewichten für Staaten / Banken / Unternehmen / ... zu gewichten.

2.2 Kredite
Kredite, mit Ausnahme von Hypotheken welche die Anforderungen von §72 erfüllen, sind als Forderungen an den Schuldner zu behandeln, d.h. je nach Art des Schuldner mit den Gewichten für Staaten / Banken / Unternehmen / ... zu gewichten.

Durch gewerbliche Immobilien besicherte Forderungen werden nach § 74 behandelt.

2.3 Hypotheken
Hypotheken welche § 72 erfüllen werden mit 35% gewichtet.

2.4 Ausserbilanzgeschäfte
Ausserbilanzgeschäfte umfassen eine Reihe von Positionstypen wie Derivate, Garantien und Kreditzusagen. Allen Ausserbilanzgeschäften ist gemein, dass ihre Beträge mittels Kreditumrechungsfaktoren (CCF) in ein massgebendes Exposure umgewandelt werden (§§ 82 – 89). Der CCF dient dabei zur Abbildung des potentiellen zukünftigen Risikoexposures.

Die dermassen ermittelten massgebenden Exposures werden dann mit Risikogewichten, die von der Art der Gegenpartei abhängen (vgl. Abschnitt 2.2), multipliziert und so in ein gewichtetes Risikoaktivum umgewandelt.

2.4.1 Derivate
Aus Derivatpositionen kann ein Gegenparteirisiko entstehen. Die Behandlung von nicht an einer anerkannten Börse gehandelten Derivaten, welche nicht einer täglichen Margennachschusspflicht unterstehen, ist im Anhang A erläutert.

2.4.2 Garantien
Die Behandlung von Eventualverpflichtungen und Garantien ist im Anhang B erläutert.

2.4.3 Kreditzusagen
s. § 83.

2.5 Aktien
keine Eigenmittelanforderung für Kreditrisiken. (siehe auch 4.)

2.5.1 Beteiligungen
keine Eigenmittelanforderung für Kreditrisiken. (siehe auch 4.)

2.6 Verbriefte Forderungen
§§ 538 – 605 regeln die Behandlung von Verbriefungspositionen.

3 Kreditrisikominderung

Kreditrisikominderungen (CRM: Credit Risk Mitigation techniques) umfassen Techniken zur Minderung von Kreditrisiken durch Sicherheiten (Collateral), Garantien, Netting-Agreements oder Kreditderivate. Der Effekt aus Kreditrisikominderungen darf (muss aber nicht) im Rahmen des SST berücksichtigt werden.

Garantien und Kreditderivate können nur berücksichtigt werden, wenn sie unmittelbar, ausdrücklich, unwiderruflich und unbedingt sind, vgl. §§ 140 – 141.

Kreditrisikominderungen können nur vollständig berücksichtigt werden, wenn die Laufzeiten des Exposures und der Kreditrisikominderung identisch sind, vgl. § 143 sowie §§ 202 – 205.

Bemerkung: durch Immobilien besicherte Forderungen sind in den Abschnitten 2.2 und 2.3 behandelt; der entsprechende Grundpfand ist im Rahmen der Kreditrisikominderungen *nicht* zu berücksichtigen.

3.1 Sicherheiten

Im Rahmen des SST stehen zwei Varianten zur Berücksichtigung von Sicherheiten zur Verfügung: der einfache Ansatz und der umfassende Ansatz.

Einfacher Ansatz

Im einfachen Ansatz wird gemäss §§ 182 – 185 das Risikogewicht des Exposures durch das Risikogewicht der Kreditrisikominderung ersetzt.
§ 145 beschreibt die Sicherheiten, die berücksichtigt werden dürfen. Zusätzlich zu den unter § 145 aufgeführten Sicherheiten darf eine verpfändete Lebensversicherungspolice höchstens bis zum Rückkaufwert als Sicherheit berücksichtigt werden. Ist der Forderungsgläubiger auch Aussteller der Police, so erhält der durch die Police gesicherte Forderungsanteil eine Risikogewicht von 0% (Ergänzung zu §§ 183 -185).

Umfassender Ansatz

Der umfassende Ansatz bietet eine verfeinerte Berücksichtigung von Sicherheiten und erlaubt, zusätzliche Arten von Sicherheiten gemäss § 146 zu berücksichtigen. Im umfassenden Ansatz ist der Volatilität des gesicherten Anteils mit Haircuts, die sowohl für das Exposure als auch für die Sicherheit zu berücksichtigen sind, vgl. §§ 151-153. Das massgebende Exposure ergibt sich gemäss der Formel in § 147.

Versicherungsgesellschaften, die eigene Haircuts verwenden wollen, können dies. Sie müssen nachweisen können, dass sämtliche Anforderungen gemäss §§ 154 – 181 erfüllt sind.

3.2 Garantien

Bei Garantien, welche die Anforderungen von §§ 189 – 190 sowie § 195 erfüllen, wird der abgesicherte Teil des ursprünglichen Exposures mit dem Risikogewicht des Sicherungsgebers gewichtet, s. §§ 196 – 201.

3.3 Netting-Agreements

Der risikomindernde Aspekt aus Netting-Agreements ist gemäss § 188 zu berücksichtigen.

3.4 Kreditderivate

Lediglich CDS und TRS können im Rahmen des SST als Kreditrisikominderungen berücksichtigt werden, vgl. §§ 193 - 194. Falls die Anforderungen von §§ 189 – 192 sowie § 195 erfüllt sind, wird der abgesicherten Teil des ursprünglichen Exposures mit dem Risikogewicht des Sicherungsgebers gewichtet, s. §§ 196 – 201.

4 Abweichungen von Basel 2

- Keine Eigenmittelanforderungen für Aktien und Beteiligungen (siehe 2.5 und 2.5.1)
- Anerkennung von verpfändeten Lebensversicherungspolicen als Sicherheiten zur Kreditrisikominderung (siehe 3.1)

Anhang A – Kreditexposures von Derivaten

Bei Terminkontrakten (einschliesslich nicht bilanzierten, nicht erfüllten Kassageschäften) kann das Kreditäquivalent wahlweise nach der Marktbewertungs- oder der Ursprungsrisikomethode berechnet werden. *Bei gekauften Optionen ist immer die Marktbewertungsmethode anzuwenden*.

Marktbewertungsmethode
Bei der Marktbewertungsmethode berechnet sich das massgebende Exposure anhand *des aktuellen Wiederbeschaffungswertes* (replacement value) des jeweiligen Kontraktes zuzüglich einer Sicherheitsmarge (add-on) zur Abdeckung des zukünftigen potentiellen Kreditrisikos während der Restlaufzeit des Kontraktes. Ein Add-on kann bis zu dessen Höhe mit dem negativen Wiederbeschaffungswert des jeweiligen Kontraktes verrechnet werden.

Für Terminkontrakte und gekaufte Optionen gelten pro Basiswert folgende Add-ons (in Prozenten):

	< 1 Jahr Restlaufzeit	1-5 Jahre Restlaufzeit	> 5 Jahre Restlaufzeit
Zinsen	0.0	0.5	1.5
Devisen und Gold	1.0	5.0	7.5
Aktien	6.0	8.0	10.0
Aktienindizes	4.0	5.0	7.5
Edelmetalle	7.0	8.0	10.0
übrige Rohstoffe	12.0	13.0	15.0

Bei Zinskontrakten ist die Laufzeit des zugrundeliegenden Basiswertes, bei den übrigen Instrumenten die Laufzeit des Kontraktes massgebend.

Ursprungrisikomethode
Bei der Ursprungsrisikomethode ergibt sich das massgebende Exposure aus der Multiplikation *des Nennwerts* des jeweiligen Kontrakts mit dessen Kreditumrechnungsfaktor.

Für Terminkontrakte und gekaufte Optionen gelten pro Basiswert folgende Kreditumrechnungsfaktoren (in Prozent):

	Urpsrungslaufzeit: 1. Jahr	für jedes angebrochene weitere Jahr
Zinsen	1.0	2.0 p.a
Devisen und Gold	4.0	6.0 p.a.
Aktien	12.0	9.0 p.a.
Aktienindizes	8.0	6.0 p.a.
Edelmetalle	14.0	10.0 p.a.
übrige Rohstoffe	24.0	18.0 p.a.

Berechnungsgrundlage
Add-ons und Kreditumrechnungsfaktoren werden auf folgender Basis berechnet:

- bei Instrumenten wie Forward Rate Agreements, Zinsswaps und ähnlichen vom Nennwert des Kontraktes oder vom Barwert der Forderungsseite bestehend aus Nennwert und Zinsen;
- bei Währungsswaps aufgrund des Nennwertes der Forderungsseite, d.h. der für die Bestimmung der eingehenden Zinszahlungen massgebenden Berechnungsbasis, oder vom Barwert der Forderungsseite bestehend aus Nennwert und Zinsen;
- bei Aktienindexswaps, Edelmetallswaps, Buntmetallswaps und Warenswaps aufgrund des vereinbarten nominellen Entgeltes oder - sofern kein nominelles Entgelt vorhanden ist - aufgrund

der Berechnungsbasis "Menge X Fixpreis" oder vom Marktwert des Lieferanspruches beziehungsweise vom Barwert der Forderungsseite bestehend aus Nennwert und Zinsen;
- bei den übrigen Termingeschäften vom Marktwert der Geldforderung bzw. des Lieferanspruches;
- bei Optionen analog wie bei den übrigen Termingeschäften, jedoch mit entsprechender Deltagewichtung.

Ausnahmen
Auf ein Add-on kann verzichtet werden bei:
- Kontrakten mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens 14 Kalendertagen;
- *Kontrakten, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden*, an welcher sie, mit Ausnahme von gekauften Optionen*, einer täglichen Margennachschusspflicht unterliegen*;
- ausserbörslich gehandelten Kontrakten, welche sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllen:
  1. die Kontrakte werden an einem repräsentativen Markt gehandelt;
  2. die Geschäfte werden auf gedeckter Basis getätigt; die Deckung besteht aus Bareinlagen oder verpfändeten oder mindestens gleichwertig sichergestellten handelbaren Effekten, Edelmetallen und Waren;
  3. die Kontrakte und die Deckung werden täglich zu Marktkursen bewertet und unterliegen einem täglichen Margenausgleich.

Netting-Agreements
Gesellschaften, die die Marktbewertungsmethode anwenden, können positive Wiederbeschaffungswerte und sämtliche Add-ons einerseits und negative Wiederbeschaffungswerte andererseits aus Terminkontrakten und Optionen mit derselben Gegenpartei aufrechnen, sofern mit dieser Gegenpartei eine bilaterale Vereinbarung besteht, welche nach den folgenden Rechtsordnungen nachweislich anerkannt und durchsetzbar ist:
- dem Recht des Staates, in dem die Gegenpartei ihren Sitz hat, und, wenn eine ausländische Zweigniederlassung eines Unternehmens beteiligt ist, zusätzlich nach dem Recht des Sitzes der Zweigniederlassung; und
- dem Recht, das für die einzelnen einbezogenen Geschäfte massgeblich ist; und
- dem Recht, dem die Vereinbarungen unterliegen, welche erforderlich sind, um die Aufrechnung zu bewirken.

Die Aufrechnung ist in folgenden Fällen zulässig:
- für alle einbezogenen Geschäfte in einer Aufrechnungsvereinbarung, wonach die Bank bei Ausfall der Gegenpartei aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Konkurs, Liquidation oder ähnlichen Umständen nur das Recht auf Erhalt beziehungsweise nur die Verpflichtung zur Zahlung der Differenz der nicht realisierten Gewinne und Verluste aus den einbezogenen Geschäften hat (Closeout-Netting); oder
- für alle am selben Tag fälligen gegenseitigen Forderungen und Verpflichtungen in derselben Währung, welche durch einen Schuldumwandlungsvertrag zwischen der Bank und der Gegenpartei so zusammengefasst werden, dass diese Schuldumwandlung einen einzigen Nettobetrag ergibt und somit einen rechtsverbindlichen neuen Vertrag schafft, der die früheren Verträge erlöschen lässt (Netting-by-Novation); oder
- für glattgestellte Geschäfte, sofern eine Vereinbarung zur Zahlungsaufrechnung (Payment-Netting) besteht, wonach am Tage der Fälligkeit die gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen pro Währung auf Saldobasis ermittelt und nur dieser Saldobetrag bezahlt wird.

Die Aufrechnung ist unzulässig, wenn die Vereinbarung eine Bestimmung enthält, welche der nicht säumigen Partei erlaubt, nur beschränkte oder gar keine Zahlungen an die säumige Partei zu leisten, auch wenn letztere per Saldo eine Gläubigerin ist (Ausstiegsklausel; Walk-away-clause).

Anhang B – Eventualverpflichtungen

Bei Eventualverpflichtungen und unwiderruflichen Zusagen wird das massgebende Exposure berechnet, indem der Nominalwert oder der Barwert des jeweiligen Geschäfts mit dessen Kreditumrechnungsfaktor multipliziert wird.

Es gelten folgende Kreditumrechnungsfaktoren:

Faktor	Instrumente
0.5	• Gewährleistungen wie Bietungsgarantien (bid bonds), Lieferungs- und Ausführungsgarantien (performance bonds) einschliesslich Bauhandwerkerbürgschaften, welche nicht mit dem Faktor 0.25 zu gewichten sind; • Übrige Gewährleistungen, wie Aval-, Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen sowie übrige Verpflichtungen aus Akkreditiven (standby letters of credit), die nicht zur Abdeckung des Delkredererisikos dienen; • Nicht in Anspruch genommene, ungedeckte unwiderrufliche Kreditzusagen einschliesslich note issuance facilities, revolving underwriting facilities und ähnliche Instrumente mit fester Verpflichtung von über einem Jahr Restlaufzeit; • Leistungsbezogene Anzahlungsgarantien;
1.0	• Aval-, Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen sowie unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantien mittels Akkreditiv (standby letters of credit) zur Abdeckung des Delkredererisikos;
1.25	• Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen auf nicht unter Beteiligungen bilanzierten Aktien und anderen Beteiligungstiteln;
2.5	• Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen auf Aktien und anderen Beteiligungstiteln, wenn es sich um nicht zu konsolidierende Beteiligungen handelt;
6.25	• Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen auf Aktien und anderen Beteiligungstiteln, wenn es sich um zu konsolidierende Beteiligungen handelt.

Eventualverpflichtungen, an denen die Versicherung Unterbeteiligungen abgegeben hat, können im Umfang der Unterbeteiligung wie direkte Forderungen gegenüber den jeweiligen Unterbeteiligten gewichtet werden.